

Bestimmungen zur Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern

Naturschutzgebiet: Uferzone vom Durchbruch Altrhein (1) bis Durchgang Ochsenfeld (2) ist Angelverbot. Es darf nur bis auf 4 Meter Abstand befischt werden. Betreten dieses Geländes ist untersagt.

Beköderung: Die Beköderung mit lebenden Fischen ist gesetzlich verboten. Das Eisfischen ist verboten.

Erläuterungen der fischereirechtlichen Vorschriften.:

Die Anwendung des Kosaks ist ausschließlich bei senkrechter Schnurführung in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober gestattet. Dieser darf höchstens 55 mm lang und nicht schwerer als 30 Gramm sein. Er darf nur einen Drillingshaken haben. Der am Einzelhaken einen Krümmungsdurchmesser von max. 9 mm nicht überschreiten darf. Das Angeln ist auch während der Nachtstunden gestattet.

Die Frühjahrsschonzeit dauert vom 1. Februar bis zum 31. Mai

Während dieser Zeit ist der Gebrauch des Hebgarns nur am Vereinsgelände erlaubt. Das Spinnern, Blinkern oder sonstigen künstlichen Ködern und Systemen ist nicht gestattet.

Gefärbtes Futter, sowie gefärbte Maden usw. sind in den Vereinsgewässern generell verboten.

Schonzeiten : Auf Hecht vom 1. Februar bis zum 15. April des Jahres verboten.
Auf Zander vom 1. April bis zum 31. Mai des Jahres verboten.

| | | | | | | |
|---------------------|---------|-------|-----------|-------|----------|-------|
| Mindestmaß : | Hecht | 50 cm | Zander | 45cm | Aal | 40 cm |
| | Karpfen | 45 cm | Rotfedern | 15 cm | Rotaugen | 15 cm |
| | Schleie | 25 cm | | | | |

Waller und Rapfen haben kein Mindestmaß, dürfen nicht ins Gewässer zurück gesetzt werden !

Gefangene Fische, die das festgesetzte Mindestmaß nicht erreicht haben, oder die der Artenschonzeit unterliegen, sind **schonend** zu behandeln und müssen unverzüglich in das Gewässer zurückgesetzt werden.

Angelkähne: Das Angeln vom Angelkahn, ist nur Mitgliedern oder Gästen, in Begleitung von einem Mitglied erlaubt. Diese Boote müssen eine vom Verein ausgestellte Nummer haben.

Grundangeln: Es ist zu beachten, das die Angelschnur grundsätzlich abzusenken ist.

Erlaubnisschein: Der Erlaubnisschein ist erst gültig, wenn die Bestimmungen und der Erlaubnisschein unterzeichnet sind. Es sind somit beide Papiere zusätzlich zum Fischereischein / Jugendfischereischein bei der Ausübung des Angelns mitzuführen und ggf. evtl. Kontrollen vorzuzeigen.

Jugend: Vom siebten bis zum achtzehnten Lebensjahr zählt die Person als Jungfischer und wird vom Jugendwart innerhalb des Vereins vertreten. Der Jugendfischereischein berechtigt zur Ausübung der Fischerei in Begleitung eines Fischereischein – Inhabers.

Wer im Naturschutzgebiet Feuerstellen anlegt wird aus dem Verein ausgeschlossen.

Für verursachte Schäden jeglicher Art, insbesondere aber an Natur, Wasser und Ufer haftet der Verursacher selbst.

Zur Beachtung !

Ab dem 1. Januar 2014 wurde ein neuer Pachtvertrag mit dem Sportanglerverein Altrip e.V. abgeschlossen.

Der Altrhein (Neuhofener Seite, auf der Karte Sichtbar kariert) ist ab sofort nicht mehr unser Angelgewässer. Der Neuhofener Altrhein „Baggersee“ und das Ochsenfeld sind weiterhin im neuen Pachtvertrag als unser Angelgewässer enthalten und können, wie gewohnt beangelt werden.

Als Beihilfe zum verbessern der Wasserqualität hat die Vorstandschaft beschlossen !

Verboten ist !

Das Angeln auf Karpfen mit Langleinen !

Das Anlegen von Futterplätzen jeglicher Art !

Das Einbringen von Boilies oder Pellets !

Das Einbringen ins Wasser von Lockmittel nach dem Angeln !
(entleeren von Lockmittelbehältern ins Wasser)

Die Vorstandschaft bittet alle Mitglieder mitzuhelfen,
dass unser Wasser wieder sauber wird !

Unterschrift Altrip den

.....

